

**An die
Ministerpräsidentin
des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

- Staatskanzlei –
Referat 140
Schloßstraße 2-4
19053 Schwerin

Per Mail an:
medienreferat@stk.mv-regierung.de



Auguste-Viktoria-Straße 16
24103 Kiel

Tel.: 0431 / 55 20 65
Fax: 0431 / 5 17 84

info@landesfrauenrat-s-h.de
www.landesfrauenrat-s-h.de

Kiel, den 20. November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schroth,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 26. Oktober und die Möglichkeit zum vorliegenden Entwurf des Staatsvertrags für den NDR Stellung zu nehmen.

Da sich der LandesFrauenRat Schleswig-Holstein den Sitz im NDR Rundfunkrat mit dem Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein teilt, ist diese Stellungnahme als gemeinsame Stellungnahme der beiden Verbände zu verstehen.

Zu den einzelnen Paragraphen haben wir folgende Änderungsvorschläge und Empfehlungen:

Neu §18 Zusammensetzung des Rundfunkrates

(1) Der Rundfunkrat besteht aus höchstens 58 Mitgliedern. Von ihnen entsenden

7. drei Mitglieder die Landesfrauenräte und Landesarbeitsgemeinschaften der Fraueninitiativen, und zwar je eines aus Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein,

Für die Benennung aus Schleswig-Holstein wünschen wir uns eine Klarstellung für „Landesarbeitsgemeinschaft der Fraueninitiativen“. Aus der LAG der Fraueninitiativen hat sich mittlerweile der Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V. (LFSH) gebildet. Um Unklarheiten zu vermeiden empfehlen wir die Nennung des LFSH an dieser Stelle zusätzlich zum Landesfrauenrat.

(2) Bei der Entsendung der Mitglieder sind Frauen und Männer angemessen zu berücksichtigen. Sofern für eine Amtsperiode ein neues Mitglied entsandt wird, muss einem männlichen Mitglied eine Frau und einem weiblichen Mitglied ein Mann nachfolgen. Sofern eine Organisation oder eine Gruppe zwei Vertreter entsendet, sind je eine Frau und ein Mann zu entsenden. Kann eine Organisation oder Gruppe aufgrund ihrer Zusammensetzung diese Anforderungen nicht regelmäßig erfüllen, ist dies gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Rundfunkrates bei der Benennung des Mitglieds schriftlich zu begründen. Die Entsendung eines diversen Mitglieds ist jederzeit möglich.

Aus Sicht der LandesFrauenRates Schleswig-Holstein sorgt die neue Formulierung in §18, Ziffer 2 für eine Klarstellung des Verfahrens. Die begrüßen wir ausdrücklich. Das Wort „angemessen“ in Satz eins lässt allerdings Interpretationsspielraum, was angemessen wäre. Wir empfehlen „Bei der Entsendung sind Frauen und Männer gleichermaßen zu berücksichtigen.“

Die in Satz 4 formulierte Ausnahmeregelung braucht unserer Meinung nach Kriterien, die eine erneute Benennung einer Vertreterin oder eines Vertreters desselben Geschlechts zulassen. Die einfache Begründung, dass man z.B. in seinem Vorstand keine geeignete Person des jeweils anderen Geschlechts hätte, darf an dieser Stelle nicht ausreichen. Hierzu könnte man z.B. den Satzungszweck der benennenden Organisation zurate ziehen.

Darüber hinaus würden wir uns freuen, wenn im Rundfunkstaatsvertrag durchgängig, somit auch in §18, Ziffer 2, Satz 3, geschlechtergerechte Sprache angewendet wird.

Neu §20 Amtsperiode und Vorsitz des Rundfunkrats

(3) Der Rundfunkrat wählt jeweils ein Mitglied für die Funktionen Vorsitz sowie erste, zweite und dritte Stellvertretung für die Dauer von 30 Monaten. Die vier Mitglieder müssen jeweils verschiedenen Ländern angehören; davon sollen zwei Mitglieder Frauen sein. Der Vorsitz wechselt nach Ländern in der Reihenfolge Schleswig-Holstein – Niedersachsen – Hamburg – Mecklenburg-Vorpommern.

Zur Sicherstellung, dass der Vorsitz nicht ausschließlich von einer Vertreterin oder einem Vertreter eines Geschlechts besetzt wird, schlagen wir eine Regelung vor, dass der Vorsitz nach Ablauf der 30 Monate zwischen den Geschlechtern wechselt.

(4) Die Mitglieder des Rundfunkrats haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten sowie auf angemessene Tagegelder und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der Satzung. Mitglieder des Vorstands sowie Vorsitzende von Ausschüssen haben zudem Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung.

Die ehrenamtliche Mitarbeit in den Gremien des NDRs erfordert viel Zeit, die sich mit einer regulären beruflichen Tätigkeit, die außerhalb der benennenden Organisation liegt, nicht vereinbar ist. Die Gremien tagen i.d.R. unter der Woche ab mittags, was für ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und –träger nur unter Einbußen (z.B. unbezahlter Urlaub, o.ä.) zu organisieren ist. Eine Aufwandsentschädigung bietet eine Sicherheit für diejenigen, die ihre eigene berufliche Tätigkeit für die Zeit ihres Wirkens im Rundfunkrat reduzieren. Nicht jede Frau und nicht jeder Mann kann sich diese Einbußen leisten. Wenn also eine Vielfalt an Perspektiven erhalten bleiben soll, empfehlen wir die Aufwandsentschädigungen beizubehalten oder die Tagegelder so hochzusetzen, dass sie auch den Ausfall an Einkünften berücksichtigen, die z.B. durch die eigene Sitzungsvorbereitung entstehen könnten. Ebenso wäre zu überlegen, ob der NDR Kosten für z.B. Kinderbetreuung oder Kosten für die Betreuung von zu pflegenden Angehörigen übernimmt, wie es z.B. in der Kommunalpolitik mittlerweile Gang und Gebe ist. Das gleiche gilt für die Regelungen für die Landesrundfunkräte (§24, Ziffer 4)

Neu § 22 Beschlüsse des Rundfunkrats

- (1) Der Rundfunkrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder nach näherer Vorschrift der Satzung geladen wurden und wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Rundfunkrats gelten auch im Rahmen einer Telefon- und/oder Videoschaltkonferenz als anwesend, wenn in einem begründeten, besonderen Ausnahmefall, wie zum Beispiel bei höherer Gewalt, die Beratung des Rundfunkrates über einen Beschlussgegenstand ausschließlich in einem solchen Rahmen geboten erscheint, der Gegenstand der Beschlussfassung keinen zeitlichen Aufschub zulässt und nicht mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder des Rundfunkrats dieser Verfahrensweise vorab widersprochen haben.**

Diese Regelung erscheint vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemie als sinnvoll. Die Möglichkeit einer digitalen Teilhabe per Telefon- und/oder Videoschaltkonferenz sollte aber grundsätzlich ermöglicht werden und nicht nur in Ausnahmesituationen. Der Verzicht auf die persönliche Anwesenheit am Tagungsort erleichtert gerade Müttern und Vätern in der Familienphase oder auch Personen mit privater Pflegeverantwortung die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit mit dem gesellschaftlichen Engagement. Gerade die Fahrtzeit empfinden viele Eltern als ineffektive Zeit. Gleiches gilt für die Ausschüsse, die Landesrundfunkräte und den Verwaltungsrat.

Neu §24 Landesrundfunkrat

- (5) Der Landesrundfunkrat wählt jeweils ein Mitglied für die Funktionen Vorsitz und Stellvertretung für die Dauer der Amtszeit des Rundfunkrats.**

Auch hier empfehlen wir eine Regelung, dass Vorsitz und Stellvertretung dem jeweils anderen Geschlecht angehören sollten.

Neu § 25 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, die vom Rundfunkrat gewählt werden, und zwar sechs Mitgliedern aus Niedersachsen und je zwei Mitgliedern aus Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, wovon jeweils die Hälfte Frauen sein sollen. Von den in den Verwaltungsrat gewählten Mitgliedern müssen auf Frauen und Männer jeweils fünfzig vom Hundert entfallen. § 18 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.**

Wir empfehlen, die Formulierung dahingehend zu schärfen, dass die Regelung zur paritätischen Besetzung verbindlich wird: „wovon jeweils die Hälfte Frauen sein müssen.“ Nur wenn Satz 1 eine Muss-Regelung vorgibt, kann die Muss-Regelung aus Satz 2 angewendet werden. Alternativ könnte man in Satz 1 „sollen“ durch „müssen“ ersetzen und Satz 2 streichen.

Ebenso könnte man die Länder dahingehend verpflichten, dass sie entsprechend Frauen und Männer benennen.

- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen über die für die Tätigkeit im Verwaltungsrat erforderliche fachliche Qualifikation verfügen. Hierzu zählen Kenntnisse auf den Gebieten der Finanzwirtschaft oder –wissenschaft, Haushaltswirtschaft, der Medienwirtschaft oder –wissenschaft, des Journalismus oder vergleichbarer, geeigneter Qualifikationen.**

Die Nennung bestimmter Qualifikation engt den Kreis der Bewerberinnen und Bewerber unnötig ein. Jede Person, die zu den Landesparlamenten wählbar ist, ist auch für den Verwaltungsrat wählbar. Dies ist nicht abhängig von beruflichen Qualifikationen. Studien zu Bewerbungsverfahren haben gezeigt, dass Frauen sich seltener bewerben als Männer, wenn sie nicht die genannten Qualifikationen erfüllen, Männer hingegen schon. Daher empfehlen wir die ursprüngliche Formulierung in alt §24 Ziffer 2 beizubehalten.

Neu § 40 Gleichstellung von Frauen und Männern

(1) Der NDR hat durch Dienstvereinbarung die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern im NDR zu fördern. Frauen führen die jeweilige Funktionsbezeichnung für ihre Tätigkeit im NDR in der weiblichen Form.

(2) Der Intendant oder die Intendantin legt dem Verwaltungsrat jährlich einen Bericht über den Stand der Gleichstellung von Frauen und Männern vor.

Dieser Absatz hebt den besonderen Stellenwert dieses wichtigen Themas hervor. Um tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen, braucht es einen stetigen Prozess, der Ziele definiert. Aus Sicht des LandesFrauenRates Schleswig-Holstein wäre dies z.B. die paritätische Besetzung von Führungspositionen innerhalb des NDRs.

Für Fragen und zur Diskussion über unsere Vorschläge stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
für den Vorstand des LandesFrauenRates Schleswig-Holstein

Anke Homann, Vorsitzende